

Informationen zur Nutzung von Beherbergungsbetrieben und zum Betrieb von Einrichtung der Jugendarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten (§ 3 Absatz 4 CoronaVO KJA/JSA)

Hier weisen wir auf folgende Rechtslage nach der CoronaVO hin (bitte beachten Sie die Unterscheidung zwischen dem Betreiber eines Beherbergungsbetriebs und dem Träger eines Angebots):

Bei der Nutzung von Beherbergungsbetrieben im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit gelten für die Alarmstufe folgende Regelungen:

1. Die Beteiligten (Jugendliche, Betreuungskräfte und sonstige Teilnehmende) haben grundsätzlich dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs einen PCR-Test vorzulegen, dieser muss alle drei Tage erneut vorgelegt werden, vgl. § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2 CoronaVO.
2. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Regelung des § 5 Absatz 3 CoronaVO, wonach die Vorlage des Schülerausweises ausreichend ist. Gegenüber dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs genügt daher die Vorlage des Schülerausweises.

Hinweis: Für die Teilnahme am Angebot selbst gilt § 6 Absatz 3 CoronaVO KJA/JSA. Demnach ist in der unterrichtsfreien Zeit gegenüber dem Träger des Angebots der Jugendarbeit ein Antigen-Test vorzulegen bzw. vom Träger des Angebots zu beaufsichtigen.

3. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO. Demnach ist für den Fall, dass nach der CoronaVO eine PCR- oder 2G -Zutrittsregelung vorgesehen ist, stattdessen die Vorlage eines Antigentests gegenüber dem Betreiber ausreichend. In der Alarmstufe können Jugendliche unter 18 Jahren statt eines PCR-Tests auch einen Antigentest vorlegen, gleiches gilt für den Besuch anderer Einrichtungen im Rahmen des Angebots (z. B. Gastronomie, Kultureinrichtungen).